

Finanzen-  
schulung

**Reisekosten**



# Reisekosten

- Wenn ein Mitglied oder Angestellter der Studierendenschaft zur Erfüllung der Aufgaben im Auftrag der Studierendenschaft verreist oder Fahrtkosten entstehen, hat die Person gem. dem Thüringer Reisekostengesetz (ThürRKG) Anspruch auf Erstattung
- Höhe und Umfang legt das ThürRKG fest, weshalb keine einfache Abrechnung über einen Beleg möglich ist
- Für die Erstattung von Reisekosten ist eine Reisekostenabrechnung zu verwenden
- Besonderheiten:
  - Bei **Verwendung eines Mietfahrzeuges mit einem Mietvertrag für die einmalige Nutzung eines Fahrzeuges** erfolgt die **Abrechnung über die Rechnung für die Miete** und nicht über die Reisekostenabrechnung
  - Bei der Verwendung eines **Mitfahrzeuges mit Abo-Modell** erfolgt die **Abrechnung über die Reisekostenabrechnung**
  - Bei der **Rückerstattung von Reisekosten** werden **personenbezogene Rabatte** wieder auf den rabattierten Rechnungsbeitrag hinzugerechnet, also **der volle Betrag ohne Rabattabzug zurückerstattet**